

Prof. Dr. Peter Oestmann

Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

Abschlussklausur Wintersemester 2022/23

1.

Im „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 heißt es:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel.

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

Interpretieren Sie die Quellen vor dem Hintergrund der innenpolitischen Ereignisse und der Diskussion dieser Vorgänge durch die zeitgenössische Rechtswissenschaft

2.

Schildern Sie den Weg zum staatlichen/hoheitlichen Gewaltmonopol im deutschsprachigen Raum.

3.

Der folgende erfundene Lehrbuchtext enthält ca. 15 Fehler. Jahresangaben im Zahlenformat sind stets korrekt angegeben. Kennzeichnen Sie die betroffenen Passagen auf dem Aufgabenblatt mit fortlaufender Nummerierung und korrigieren Sie die Aussage in Ihrer Bearbeitung mit einer Erklärung.

Beispiel: Auf dem Bundestag¹ zu Worms wurde 1495 der Ewige Gottesfrieden² verkündet und damit die Fehde gesetzlich erlaubt³ sowie das Reichshofkammergericht⁴ gegründet.

1 Die Reichsstände versammelten sich im Heiligen Römischen Reich auf dem Reichstag.

2 Es handelt sich um den Ewigen Landfrieden. Gottesfrieden gingen von der Kirche aus.

3 Im Gegenteil: Die Fehde, die private Vergeltung durch Rache, wurde verboten.

4 Der korrekte Name lautet Reichskammergericht. Es war neben dem Reichshofrat das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

Eine Einführung in die Rechtsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts

Schriftliche Quellen vor dem 13. Jahrhundert sind abseits des römischen Rechts und dem Recht der Salfranken (Lex Salica) kaum erhalten. Zwischen 1215 und 1235 schreibt Graf Eike von Repgow im Laienspiegel Gewohnheitsrecht nieder. Dieses Gesetz enthält das Land- und Stadtrecht. In ihm wird

auch der einheimisch-gelehrte Prozess geregelt: Eine Rechtssache wird vor den umstehenden Geschworenen verhandelt und das Urteil durch den Richter gefunden. Die Parteien können sich eines Fürsorgers bedienen, der u.a. Eidesformeln vorspricht. Ist ein Eid bei einem Delikt nicht möglich, bspw., weil zuvor ein Meineid geleistet wurde, werden sog. Ordale, Reliquienurteile, eingeholt. Dabei muss der Beschuldigte je nach Vorwurf z.B. in einen Kessel mit siedendem Wasser fassen (Kesselfang) oder einen Eiszapfen mit der bloßen Hand halten (Eisprobe). Auch ein Zweikampf mit dem Richter ist möglich, um die Unschuld zu beweisen. Bereits um 1060 wurden unabhängig davon die Digesten Julians aus dem 6. Jahrhundert vor Christus wiederentdeckt. Sie werden wegen ihrer damals neuartigen Systematik auch Novellae genannt. An westspanischen Universitäten kommt es im 13. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Quellen an der Glossatorenschule. Deren Methode lernt der spätere märkische Hofrichter Johann von Buch seit 1305 als Scholar an der Universität von Bologna kennen. In den Buch'schen Studien (zwischen 1325 und 1333) hält er Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Recht des Sachsenspiegels und dem fremden römischen sowie dem clementinischen Recht fest.

Viel Erfolg!